

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

22. Jahrgang, Nr. 64, 19. September 2001

Bekanntmachung
der Neufassung der
Studienordnung (StO)
für den Studiengang Allgemeine Informatik
an der Fachhochschule Dortmund
vom 17. September 2001

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Studienordnung (StO)
für den Studiengang Allgemeine Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. September 2001

Aufgrund des Artikels III der Dritten Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 27. August 2001 (FH-Mitteilungen Nr. 53 vom 3.9.2001) wird nachstehend die Studienordnung in der ab 1. September 2001 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

- die Studienordnung (StO) für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 23. Oktober 1996 (FH-Mitteilungen Nr. 45 vom 12.11.1996),
- die Ordnung zur Änderung der Studienordnung (StO) für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 7. August 1997 (FH-Mitteilungen Nr. 28 vom 7.8.1997),
- die Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung (StO) für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 7. Oktober 1999 (FH-Mitteilungen Nr. 52 vom 13.10.1999),
- die o. g. Dritte Ordnung vom 27. August 2001.

Dortmund, den 17. September 2001

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

**Studienordnung (StO)
für den Studiengang
Allgemeine Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. September 2001

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung.....	2
§ 2	Studienziel, Studienabschluss	2
§ 3	Studienvoraussetzungen	2
§ 4	Beginn, Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums.....	3
§ 5	Aufbau und Inhalt des Studiums.....	3
§ 6	Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen	5
§ 7	Studienplan und Studienführer	7
§ 8	Studienberatung.....	7
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten	8
Anlage: Studienplan.....		9 - 13

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Allgemeine Informatik der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. November 1995 (GABI. NW. II 1996 S. 497), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. August 2001 (FH-Mitteilungen Nr. 28 vom 28.8.2001), Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Allgemeine Informatik der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Dortmund.

§ 2

Studienziel, Studienabschluss

- (1) Der Studiengang Allgemeine Informatik vermittelt den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine anwendungsbezogene Ausbildung, die auf das Aufgabengebiet des Software-Ingenieurs, insbesondere die
 - Entwicklung und den Einsatz betrieblicher Informationssysteme, Datenbanken, Expertensysteme,
 - Anwendungs- und Systemprogrammierung im administrativ-kommerziellen und im technischen Bereichim Allgemeinen und in speziellen Anwendungsfeldern vorbereitet. Neben informatikbezogenen Sachverhalten wird deshalb auch anwendungsspezifisches Wissen vermittelt. Der Studiengang soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung informatikwissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Allgemeine Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird von der Fachhochschule Dortmund der Diplomgrad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Inform. (FH)“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind bei der Einschreibung nachzuweisen:
 1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und
 2. eine praktische Tätigkeit (Praktikum).
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen: Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik oder Wirtschaft erworben

¹ Alle in dieser Studienordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von zwei Monaten leisten.

- (3) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus mindestens zwei der folgenden Bereiche umfassen:
 - allgemeine Datenverarbeitung;
 - Netze oder Verteilte Systeme;
 - spezifisches Anwendungsfeld.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Fachpraktikum angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Dekan des Fachbereichs (vgl. § 3 Abs. 4 DPO).
- (5) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 sind bei erfolgreichem Abschluss einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs Allgemeine Informatik aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

§ 4

Beginn, Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Die Immatrikulation von Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung sieben Semester.
- (3) Das Studium im Studiengang Allgemeine Informatik gliedert sich in ein Grundstudium (erstes bis drittes Semester) und ein Hauptstudium (drittes bis siebtes Semester). Grundstudium und Hauptstudium überlappen sich zeitlich im dritten Semester.
- (4) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 164 Semesterwochenstunden (SWS). Im Studienvolumen sind 12 SWS für den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich enthalten. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst somit 152 SWS; davon entfallen auf das Grundstudium 68 SWS und auf das Hauptstudium 84 SWS.

Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan (**Anlage**).

§ 5

Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Grundstudium führt in die Allgemeine Informatik sowie in Anwendungsgebiete ein und legt das Fundament für das Hauptstudium. Es dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Allgemeinen Informatik sowie der Anwendungsgebiete, die eine notwendige Ergänzung des Informatikstudiums darstellen.

Das Grundstudium umfasst folgende Pflichtfächer:

- Mathematik;
- Grundlagen der Informatik;
- Programmierung;
- Systemarchitekturen;
- Betriebswirtschaftslehre;
- Mensch-Computer-Interaktion;
- Englisch.

Das Fach Mathematik dient vorwiegend der Vermittlung von Fertigkeiten und Techniken, die Grundlage für alle Anwendungsbereiche sind.

Die Fächer Grundlagen der Informatik, Programmierung sowie Systemarchitekturen vermitteln Fertigkeiten und Techniken, die für die Erfassung, Beschreibung und Lösung von Problemen der angewandten Informatik notwendig sind. Sie schaffen die Grundlage für die informatikbezogenen Fächer des Hauptstudiums. Mit dem Fach Englisch soll die Mobilität während des Studiums und später in der beruflichen Laufbahn gefördert werden. Die übrigen Fächer konzentrieren sich auf die Anwendungsgebiete BWL und Multimedia.

Das Grundstudium wird mit dem Bestehen sämtlicher Prüfungen des Grundstudiums abgeschlossen. Es wird empfohlen, mit den Prüfungen des Hauptstudiums erst zu beginnen, wenn das Grundstudium weitgehend abgeschlossen ist.

- (2) Das Hauptstudium bereitet gezielt auf die Berufswelt vor. Es soll einerseits langfristig wirksame Qualifikationen vermitteln, die zur Anpassung an die sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis befähigen, andererseits soll es den Berufseintritt erleichtern. Dazu dienen insbesondere eine tätigkeitsfeldorientierte Spezialisierung, die wissenschaftliche Vertiefung der Spezialgebiete und die Projektarbeit.

Das Hauptstudium umfasst folgende Pflichtfächer:

- Softwaretechnik, Systemanalyse;
- Rechnernetze, Verteilte Systeme;
- Datenbanken;
- Angewandte Mathematik;

Die Pflichtfächer des Hauptstudiums legen damit die Grundlage für Verständnis und Entwicklung von Applikationen und Informationssystemen in verteilten Umgebungen.

Der Wahlpflichtbereich besteht aus den Seminaren 1 und 2, der Projektarbeit im Umfang von insgesamt 186 SWS sowie sechs Wahlpflichtfächern. Mindestens vier Wahlpflichtfächer sind aus den Katalogen Allgemeine Informatik, BWL und Multimedia zu wählen. Zwei weitere Wahlpflichtfächer können aus diesen Katalogen gewählt werden. Auf Antrag können ersatzweise auch Fächer im Umfang von jeweils mindestens 6 SWS aus dem Lehrangebot des Hauptstudiums anderer Studiengänge gewählt werden.

Katalog Allgemeine Informatik

- Datenorganisation;
- Systemprogrammierung;
- Wissensbasierte Systeme;
- Standardsoftware;
- Datenschutz und Datensicherheit;
- Bildverarbeitung/Graphische DV;
- Assemblerprogrammierung.

Katalog BWL

- Operations Research;
- Angewandte Statistik;
- Betriebliches Rechnungswesen;
- Logistik;
- Controlling;
- Marketing.
- Grundlagen und Einführung eines ERP-Systems;
- Entwicklung und Technik von ERP-Systemen;
- E-Commerce.

Katalog Multimedia

- Gestaltung elektronischer Medien
- Grafik- und Animationssysteme;
- Virtuelle Umgebungen;
- Autorensysteme;
- Hypermedia-Anwendungen;
- Computerunterstützte Zusammenarbeit.

Zur Vertiefung im Anwendungsgebiet Multimedia wird empfohlen, für die zwei nicht kataloggebundenen Wahlpflichtfächer eine Veranstaltung des Fachbereichs Design im Umfang von mindestens 6 SWS (auf Antrag und soweit die verfügbare Kapazität dies zulässt) und/oder eine Pflichtveranstaltung aus dem Hauptstudium des Fachbereichs Nachrichtentechnik im Umfang von mindestens 6 SWS (auf Antrag und soweit die verfügbare Kapazität dies zulässt) zu wählen.

Der Inhalt der Seminare wird semesterweise angekündigt. Seminare sollen spezielle Themen der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen vertiefen.

Die Projektarbeit dient der Umsetzung der theoretischen Kenntnisse der Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums in einem umfangreichen praktischen Projekt; sie bereitet in der Regel die Diplomarbeit vor. Die Projektarbeit kann sowohl innerhalb der Hochschule als auch an einer externen Institution durchgeführt werden. Die Betreuung erfolgt durch einen Prüfer (vgl. § 7 Abs. 1 DPO).

- (3) Zur Ergänzung des Pflicht- und Wahlpflichtstudiums wird ein Wahlstudium (Studium Generale) angeboten. Es soll helfen, außerfachliche Bezüge erkennen und beachten zu können, sowie zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

§ 6

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Dabei kommen folgende Lehr- und Lernformen in Betracht:

- Vorlesung (V);
- Seminaristische Vorlesung (SV);
- Übung (Ü);
- Seminar (S);
- Labor- bzw. Programmierpraktikum (P);
- Projektarbeit (PRO) und
- Exkursion.

a) Vorlesung: Sie dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes und der Vertiefung von Fakten und Methoden.

b) Seminaristische Vorlesung: Durch Vortrag und Diskussion erfolgt eine Erarbeitung von fachlichen und methodischen Kenntnissen im Zusammenhang ihres Geltungs- und Anwendungsbereiches. Der fachsystematisch entwickelte Lehrstoff wird exemplarisch anhand von praktischen Fällen unter aktiver Beteiligung der Studierenden vertieft und ergänzt.

c) Übung: Lehrstoffe und Zusammenhänge werden systematisch durchgearbeitet und auf Fälle der Praxis angewendet. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Lösungen vorgegebener Probleme.

d) Seminar: Hier erfolgt die Erarbeitung spezieller Fachkenntnisse und Fakten sowie die Bearbeitung komplexer Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion.

e) *Laborpraktikum*: Es dient zum Erwerb, zur Ergänzung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben.

f) *Programmierpraktikum*: Das Programmierpraktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer konstruktiver Aufgaben aus dem Bereich der Programmierung. Ein Teil der Bearbeitung geschieht in Form einer Hausarbeit.

g) *Projektarbeit*: Hier erfolgt die Bearbeitung einer größeren Aufgabe durch eine Gruppe oder einen Einzelnen. Die Bearbeitung geschieht in Form einer Labor-, Programmier- oder Hausarbeit unter regelmäßiger Überwachung durch den Lehrenden. Wird die Aufgabe extern, d.h. in einer Institution durchgeführt, so muss zuvor eine Übereinkunft zwischen der Institution und dem Lehrendem über die Aufgabenstellung erfolgen.

h) *Exkursion*: Sie dient der Förderung des Praxisbezuges und als Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

- (2) Die Veranstaltungsarten sind entsprechend dem jeweils zu vermittelnden Studieninhalt nach didaktischen Gesichtspunkten auszuwählen. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollten grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenz sollen die Lehrveranstaltungen verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen fördern.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben. Durch die Mitarbeit in der kleinen Gruppe sollen Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie die Fähigkeiten der Studierenden entwickelt werden, erarbeitetes Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden.
- (4) Für Lehrveranstaltungen, die in besonderem Maße die aktive Mitarbeit des Studierenden voraussetzen, ist die Teilnahme nachzuweisen, sofern die Diplomprüfungsordnung dies vorseht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Studierende
 - nicht mehr als zwei Termine der entsprechenden Lehrveranstaltung versäumt und
 - seine angemessene Beteiligung etwa durch mündlichen und/oder schriftlichen Bericht dokumentiert hat.

Von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden wird zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, um den unbewerteten Teilnahmenachweis zu erhalten.

- (5) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integrelem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In der Studienfachberatung (§ 8 Abs. 2) sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen. Zudem sollen Inhalte und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen so konzipiert sein, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können.

§ 7**Studienplan und Studienführer**

- (1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan erstellt und als Anhang beige-fügt. Er gibt Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums und enthält:
 - die Lehrveranstaltungen;
 - die Anzahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten je Fach, gegliedert nach Semestern;
 - die Angabe der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen je Fach;
 - Angaben über den Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Fach durch eine Prüfung in der Regel abgeschlossen wird.
- (2) Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete erfolgt im Studienführer für den Studien-gang Allgemeine Informatik, der insoweit als Anlage zur Studienordnung gilt.

§ 8**Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Dortmund und die Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbeding-ten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbe-sondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule;
 - vor der Spezialisierung im Hauptstudium;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 9**In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Allgemeine Informatik vom 28. Oktober 1983 (FH-Mitteilungen Nr. 9 vom 2.11.1983), geändert durch Ordnung vom 15.4.1992 (FH-Mitteilungen Nr. 7 vom 27.4.1992), außer Kraft.

(2) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1995/96 ihr Studium im Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Das durch die Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Allgemeine Informatik vom 7. August 1997 neu eingeführte Studienangebot des Anwendungsgebiets „Multimedia“ gilt für Studierende, die ab Wintersemester 1997/98 ihr Studium im 1. Fachsemester aufnehmen. Studiengangwechsler und Studierende in höheren Fachsemestern haben im gleichen Umfang Anspruch auf dieses Studienangebot wie die Studierenden, die ab Wintersemester 1997/98 ihr Studium im 1. Fachsemester aufnehmen.

Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 1995/96 ihr Studium aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 1995 geltende Studienordnung weiterhin Anwendung.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen und einen Antrag auf Anwendung der Diplomprüfungsordnung vom 10. November 1995 gestellt haben, gilt automatisch diese Studienordnung.

(3) Diese Studienordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

² Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Studienordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Oktober 1996 (FH-Mitteilungen Nr. 45 vom 12.11.1996). Die Zeitpunkte des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Diese Bekanntmachung enthält die vom 1. September 2001 an geltende Fassung der Studienordnung.

Studienplan für den Studiengang Allgemeine Informatik

Es werden folgende Abkürzungen benutzt:

- LN: Leistungsnachweis
- FP: Fachprüfung
- FPg: geteilte Fachprüfung
- UT: unbewerteter Teilnahmenachweis

Die Inhalte der Seminare werden semesterweise angekündigt.

Die Veranstaltungen der Wahlpflichtkataloge werden jährlich angeboten.

Der Umfang des Studium Generale soll mindestens 12 SWS betragen.

Leistungsnachweise und unbewertete Teilnahmenachweise:

- der LN für Seminar 2 ist Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium;
- die übrigen LNe sind Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit;
- die UT sind Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung;
- der UT für das Fach Englisch ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit.

1. Übersicht: Studiengang Allgemeine Informatik

(In der Übersicht sind die unbewerteten Teilnahmenachweise nicht aufgeführt.)

Studienfach	Semester	1	2	3	4	5	6	7	Stunden je Fach
1. Grundstudium									
Pflichtfächer									
Mathematik		8 FPg	8 FPg						16
Grundlagen der Informatik		7 FPg	7 FPg						14
Programmierung		3	5 FPg	5 FPg					13
Systemarchitekturen			4	4 FP					8
Betriebswirtschaftslehre		4 LN							4
Mensch-Computer-Interaktion		4 LN							4
Anwendungen			3 FPg	4 FPg					7
Englisch				2					2
SWS Pflicht Grundstudium									68
Wahlfächer									
Studium Generale									6
2. Hauptstudium									
A. Pflichtfächer									
Softwaretechnik, Systemanalyse				4	4 FP				8
Rechnernetze, Verteilte Systeme					6 FP				6
Datenbanken				6 FP					6
Angewandte Mathematik					4 LN				4
SWS Pflicht									24
B. Wahlpflichtfächer									
Wahlpflichtfach 1					6 FP				6
Wahlpflichtfach 2					3	3 FP			6
Wahlpflichtfach 3					3	3 FP			6
Wahlpflichtfach 4						6 FP			6
Wahlpflichtfach 5							6 FP		6
Wahlpflichtfach 6							6 FP		6
Seminar 1						3 LN			3
Seminar 2								3 LN	3
Projektarbeit						8	10 FP		18
SWS Wahlpflicht									60
SWS Hauptstudium									84
C. Wahlfächer									
Studium Generale									6
SWS (ohne Wahlfächer)		26	27	25	26	23	22	3	152
Prüfungen (FPg+ LN)		4	4	4	4	4	3	1	24

Im Grundstudium: 5 FP + 2 LN, davon 4 geteilte FP, im Hauptstudium 10 FP + 1 LN;
insgesamt 15 FP+ 5 LN = 20 Prüfungselemente

2. Studienplan für das Grundstudium des Studiengangs Allgemeine Informatik

Studienfach	Studieneinheit	Semester			SWS Fach	Veranstaltungsart
		1	2	3		
Mathematik	Analysis/Statistik 1	4			16	2V 2Ü oder 4SV 2V 2Ü oder 4SV 2V 2Ü oder 4SV 2V 2Ü oder 4SV
	Statistik 2		4			
	Lineare Algebra 1	4				
	Lineare Algebra 2		4			
		FPg	FPg			
Grundlagen der Informatik	Algorithmen und Datenstrukturen	4 UT			14	2V 1Ü 1P 2V 1Ü 2V 1Ü 2V 2Ü
	Grundlagen der Logik	3				
	Relationale Systeme und SQL		3			
	Diskrete Strukturen und theoretische Informatik		4			
		FPg	FPg			
Programmierung	Programmierung 1	3 UT	5 UT		13	1V 2P 2V 1Ü 2P 2V 1Ü 2P
	Programmierung 2		FPg	5 UT FPg		
Systemarchitekturen	Einf. in die Betriebssysteme 1		2		8	2SV 1P 1V 1Ü 2V 1Ü
	Einf. in die Betriebssysteme 2			1		
	Rechnerarchitekturen 1		2			
	Rechnerarchitekturen 2			3 FP		
Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	4 LN			4	3V 1Ü
Mensch-Computer-Interaktion	Mensch-Computer-Interaktion	4 LN			4	3V 1Ü
Anwendungen	Anwendung 1		3		7	2V 1Ü 2V 2Ü
	Anwendung 2		FPg	4 FPg		
Englisch	Englisch			2 UT		2 S

3. Studienplan für das Hauptstudium des Studiengangs Allgemeine Informatik

A. Pflichtfächer

Studienfach	Studieneinheit	Semester					SWS/ Fach	Veranstaltungsart
		3	4	5	6	7		
Softwaretechnik, Systemanalyse	Softwaretechnik, Systemanalyse 1	4					8	2V 1Ü 1P
	Softwaretechnik, Systemanalyse 2		4 UT FP					2V 1Ü 1P
Rechnernetze, Verteilte Systeme	Rechnernetze, Verteilte Systeme		6 FP					4V 1Ü 1P
Datenbanken	Datenbanken	6 FP					6	4V 1Ü 1P
Angewandte Mathematik	Angewandte Mathematik		4 LN				4	4SV

B. Wahlpflichtfächer

Studienfach	Studieneinheit	Semester				SWS/ Fach	Veranstaltungsart
		4	5	6	7		
Seminar	Seminar 1		3 LN			3	3 S
	Seminar 2				3 LN	3	3 S
Projektarbeit	Projektarbeit 1 Projektarbeit 2		8	10 FP		18	8 PRO 10 PRO

Der Inhalt der Seminare wird semesterweise angekündigt.

Katalog Allgemeine Informatik

Datenorganisation (4SV, 2P)
Systemprogrammierung (4V, 1Ü, 1P)
Wissensbasierte Systeme (5SV, 1P)
Standardsoftware (4SV, 2P)
Datenschutz und Datensicherheit (4V, 2S)
Bildverarbeitung/Graphische DV (4SV, 2P)
Assemblerprogrammierung (4V, 1Ü, 1P)

Katalog BWL

Operations Research (4V, 2Ü)
Angewandte Statistik (6SV)
Betriebliches Rechnungswesen (4V, 2P/Ü oder 6SV)
Controlling (6SV)
Logistik (6SV)
Marketing (6SV)
Grundlagen und Einführung eines ERP-Systems (6 SV)
Entwicklung und Technik von ERP-Systemen (6 SV)
E-Commerce (4 V, 2 Ü/P)

Katalog Multimedia

Gestaltung elektronischer Medien (2V, 4P)
Grafik- und Animationssysteme (4SV, 2P)
Autorensysteme (4SV, 2P)
Virtuelle Umgebungen (4SV, 1S, 1P)
Hypermedia-Anwendungen (4SV, 2P)
Computerunterstützte Zusammenarbeit (4SV, 2P)

Die Lehrveranstaltungen der drei Kataloge werden entweder sechsstündig in einem Semester oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern mit dem Stundenschema 3-3, 4-2 bzw. 2-4 angeboten. Sie schließen mit einer Fachprüfung ab.

Anmerkungen zum Wahlmodus:

1. Es sind ab dem dritten Semester sechs Wahlpflichtfächer zu wählen.
2. Mindestens vier Wahlpflichtfächer sind aus den Katalogen Allgemeine Informatik, BWL und Multimedia zu wählen.
3. Zwei weitere Wahlpflichtfächer können aus diesen Katalogen gewählt werden. Auf Antrag können ersatzweise auch Fächer im Umfang von jeweils mindestens 6 SWS aus dem Lehrangebot des Hauptstudiums (Pflicht oder Wahl) anderer Studiengänge (auf Antrag und sofern die verfügbare Kapazität dies zulässt) gewählt werden.